



Reitverein Hilperhausen e.V.

JUGENDORDNUNG des Reitvereines Hilperhausen e.V.

§ 1

Jugendabteilung des Reitvereines Hilperhausen e.V.

Mitglieder der Jugendabteilung des Reitvereines Hilperhausen e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung des Reitvereines Hilperhausen e.V. führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Jugendabteilung des Reitvereines Hilperhausen e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Die Förderung des Reitsportes als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen, wie auch die Einführung in neue Reitweisen;
- b) Hinführung zu einem zeitgemäßen Umgang mit Naturschutz, Pferdepflege und Pferdehaltung;
- c) die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit;
- d) Ausbau der nationalen und internationalen Jugendbewegungen als Beitrag zur Völkerverständigung und Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen und Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereins-Jugendversammlung
- b) der Vereins-Jugendausschuss

§ 4

Vereins-Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen bis 21 Jahre, sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern des Jugendausschusses zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Reitvereines Hilperhausen.

Aufgaben der Jugendversammlungen sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereins-Jugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie wird 10 Tage vorher vom Vereins-Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.



Reitverein Hilperhausen e.V.

Auf Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereins-Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

Die Vereins-Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

§ 5 Vereins-Jugendausschuss

Der Vereins-Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendwart oder der Jugendwartin als Vorsitz
- dem Kassenwart/in
- 1 Beisitzer/in
- dem Jugendsprecher/in, die z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre sein müssen.

Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

In den Vereins-Jugendausschuss ist jedes Mitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vereins-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins-Jugendversammlung und der Vereinssatzung.

Der Vereins-Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Der Vereins-Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins bei dem Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne von § 5 der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereins-Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereins-Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Hilperhausen, den 25.01.1997